Beglaubigte Abschrift

Landgericht Ingolstadt

Az.: 24 T 820/25
1 XIV 170/25 (B) AG Ingolstadt

In Sachen

, Weißenburger Straße 7, 85072 Eichstätt
- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Bethäuser** Franz, Aidenbachstraße 217, 81479 München

wegen Abschiebungshaft
hier: Beschwerde in Abschiebungshaftsachen

erlässt das Landgericht Ingolstadt - 2. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Schwab, die Richterin am Landgericht Thalmaier und die Richterin am Landgericht Schubert am 13.08.2025 folgenden

Beschluss

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 28.05.2025, Az. 1 XIV 170/25 (B), wird festgestellt, dass der Beschluss rechtswidrig war und den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

2. Die außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen werden der Staatskasse auferlegt. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

3. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000 € festgesetzt.

4. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist nach eigenen Angaben afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste am 21.10.2015 unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland ein. Der Betroffene beantragte am 01.07.2016 die Anerkennung als Asylberechtigter, mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge wurde der Antrag abgelehnt und die Abschiebung nach Afghanistan angedroht, das Einreise - und Aufenthaltsverbot wurde auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Abschiebung befristet. Der Bescheid wurde dem Betroffenen am 05.05.2017 zugestellt. Die hiergegen erhobene Klage des Betroffenen wurde durch Urteil vom 08.11.2019 des Verwaltungsgerichts Augsburg abgelehnt, ebenso ein Antrag auf Zulassung der Berufung (Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 15.09.2020, Az. 13a ZB 19.34233). Die Abschiebungsandrohung ist seit 14.10.2020 vollziehbar.

In der Zeit ab 10.09.2020 tauchte der Betroffene unter. Er hielt sich im Ausland auf und wurde am 03.12.2021 aus der Schweiz im Rahmen des Dublin-Abkommens rücküberstellt. Aufgrund Ermittlungen wegen gefährlicher Körperverletzung wurde der Betroffene unmittelbar in Untersuchungshaft genommen aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Kempten.

Der Betroffene war zuvor über seine Anzeigepflicht nach § 50 Abs. 4 AufenthG in der Sprache Dari am 31.08.2017 und am 20.05.2020 sowohl auf Deutsch als auch auf Dari belehrt worden.

Mit Urteil des Landgerichts Kempten vom 24.05.2023 wurde der Betroffene zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt (Az. 4 Ns 420 Js 11423/20). Die Revision des Betroffenen wurde mit Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 11.10.2023 abgelehnt (Az. 207 StRR 306/23). Gem. § 45 StGB folgte der Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit, ebenso das Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher, § 25 JArbschG. Die Aussetzung der Strafe nach Verbüßung von 2/3 gem. § 57 StGB wurde abgelehnt (Bl. 946 der Ausländerakte). Außerdem trat Führungsaufsicht ein, rechtskräftig seit 20.07.2024 (Bl. 946 der Ausländerakte).

Mit Schreiben vom 20.12.2023, dem Betroffenen zugestellt am selben Tag, teilte die Antragstellerin dem Betroffenen mit, dass sie beabsichtigte, die Ausweisung gem. §§ 53 i.V.m. § 54 Abs. 1 AufenthG zu betreiben (Bl. 719 ff. der Ausländerakte). Gem. § 53 AufenthG wird ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwä-

gung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt.

Mit Bescheid vom 01.02.2024 wurde der Betroffene durch die zentrale Ausländerbehörde aus Deutschland ausgewiesen, der Bescheid wurde dem Betroffenen am 08.02.2024 zugestellt. Gegen diesen Bescheid erhob der Betroffene keine Rechtsmittel.

Im Rahmen einer Befragung am 09.10.2024 durch die ZAB Schwaben gab der Betroffene zunächst an, er werde den afghanischen Reisepass nicht vorlegen, da er in Deutschland bleiben wolle. Später gab er an, er habe den afghanischen Reisepass bei den Schweizer Behörden vorgelegt. Er gab weiterhin an, nicht nach Afghanistan zurückkehren zu wollen. Der von den Schweizer Behörden übersandte Reisepass wurde auf Echtheit überprüft und ergab keine Fälschungsmerkmale.

Bis zum 29.11.2024 befand sich der Betroffene in Strafhaft.

Am 22.11.2024 teilte das Bayerische Landesamt für Asyl- und Rückführung, Abteilung Task Force Straftäter, mit, dass der Betroffene für die nächste Sammelabschiebemaßnahme unter Federführung des Bundesministeriums des Inneren innerhalb der nächsten drei Monate, also bis 22.02.2025, eingeplant sei.

Nachdem mangels Informationen durch das BMI kein konkretes Abschiebungsdatum bekannt war, beantragte die Antragstellerin auf Anregung des Amtsgerichts Kempten zunächst nur einen Haftzeitraum von 6 Wochen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Kempten vom 26.11.2024 wurde Sicherungshaft von 29.11.2024 angeordnet bis 10.01.2025.

Im weiteren Verlauf wurden sodann Verlängerung angeordnet mit Beschluss vom 10.03.2025 bis 14.04.2025 (Verfahren 24 T 410/25) sowie bis 28.05.2025 (Verfahren 24 T 556/25 und 24 T 597/25).

Mit Schreiben vom 23.05.2025 beantragte die Regierung von Schwaben, zentrale Ausländerbehörde, Haft zur Sicherung der Abschiebung bis 27.08.2025 (Bl. 1/20 der Akte des AG Ingolstadt, Az. 1 XIV 170/25 (B)). Die Antragstellerin führt aus, dass das Bayerische Landesamt für Asyl- und Rückführung am 16.05.2025 mitgeteilt habe, dass nach den dort vorliegenden Informationen die Bundesregierung unmittelbar mit Amtsantritt begonnen habe, gem. dem Koalitionsvertrag Abschiebungen umzusetzen. Am 15.05.2025 habe das Bundesministerium des Inneren mitgeteilt,

dass Anfang der Woche die Vermittlungsbemühungen unter Einbindung ausländischer Stellen zu einer positiven Rückmeldung geführt hätten. Eine finale Bestätigung stehe noch aus, so dass ein konkreter Rückführungstermin erst kurzfristig übermittelt werden könne (Bl. 6 der Akte).

Am 28.05.2025 wurde der Betroffene vor dem Amtsgericht Ingolstadt angehört. Im Rahmen der Verhandlung wies der Verfahrensbevollmächtigte darauf hin, dass nicht der ganze Antrag übersetzt worden sei. Das Gericht führte insoweit aus, der Sachverhalt habe sich nicht groß geändert, ohnehin sei die Antragsschrift vor der Verhandlung dem Dolmetscher übergeben worden und wohl weitgehend übersetzt worden. Im weiteren Verlauf ist im Protokoll festgehalten, dass der Betroffene recht gut deutsch spreche (Bl. 31/33).

Mit Beschluss vom 28.05.2025 wurde Haft angeordnet bis 27.08.2025 (Bl. 34/40 der Akte, AG Ingolstadt, Az. 1 XIV 170/25 (B)). Der Betroffene legte Beschwerde zu Protokoll ein und begründete diese mit Schreiben vom 28.05.2025 mit der fehlenden Übersetzung des Haftantrags. Eine Übersetzung sei nicht erfolgt, vielmehr habe der Dolmetscher vor der Verhandlung die Erläuterungen zum Verfahrensfortgang des Verfahrensbevollmächtigten gegenüber dem Betroffenen erläutert. Insoweit beantragte der Beschwerdeführer auch Protokollberichtigung. Im Protokoll ist vermerkt: *„Dann wurde der Antrag der Regierung von Schwaben vom 23.05.2025 übergeben, übersetzt und mündlich erläutert."* Weiterhin begründe die Weigerung des Betroffenen, freiwillig nach Afghanistan zurückzukehren, keine Verhinderung der Abschiebung, sondern begründe allenfalls die angenommene Fluchtgefahr. Die im Antrag angegebene Zeitspanne sei nicht ausreichend begründet.

Mit Beschluss vom 02.06.2025 half das Amtsgericht der Beschwerde nicht ab und legte die Akten dem Landgericht zur Entscheidung vor.

Die Beschwerdebegründung wurde der Antragstellerin weitergeleitet, die mitteilte, dass zur Begründung vollumfänglich auf die Antragsschrift vom 23.05.2025 verwiesen werde.

Mit Beschluss vom 03.07.2025 wies das Beschwerdegericht darauf hin, dass bzgl. der Haftdauer auch § 62 Abs. 3 Satz 4 AufenthG in Betracht kommt. Termin zur Anhörung wurde bestimmt auf 18.07.2025. Der Betroffene wurde im Zeitraum 17.7./18.7.2025 abgeschoben.

Mit dienstlicher Stellungnahme vom 25.07.2025 teilte das Amtsgericht mit, dass das Protokoll nicht unrichtig sei. Der Antrag umfasse nur das, was die Verwaltungsbehörde tatsächlich beantrage, nicht die vollständige Antragsschrift (zu Bl. 25). Mit Beschluss vom 25.07.2025 wurde der Antrag auf Protokollberichtigung zurückgewiesen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, sie ist der nach §§ 58 Abs. 1, 62 FamFG statthafte Rechtsbehelf, sie wurde auch form- und fristgerecht eingereicht.

Die Beschwerde ist auch in der Sache begründet.

Im Rahmen der Anhörung ist der gesamte Haftantrag, nicht nur der „Tenor" des Antrags zu übersetzen. Sofern der Betroffene des Deutschen ausreichend mächtig war, hätte ihm ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt werden müssen, um von dem Antrag Kenntnis zu nehmen. Dass dies erfolgte, ist der Akte nicht zu entnehmen. Die Anhörung wurde auch nicht im Rahmen der Beschwerdeinstanz nachgeholt, nachdem der Betroffene vorher abgeschoben worden war. Der Beschluss ist daher bereits aus diesem Grund rechtswidrig. Zwar wurde der Betroffene bereits zuvor angehört. Allerdings führt die Antragstellerin in ihrem Haftantrag vom 23.05.2025 zum ersten Mal das Argument der „unionsrechtskonformen Auslegung des § 62 Abs. 4 Satz 3 AufenthG" an.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass die fehlende Zurverfügungstellung des Haftantrags nicht zu einer Rechtswidrigkeit der Haft geführt hat, ist die Haft jedenfalls aus einem anderen Grund rechtswidrig: Bei Annahme eines Haftgrundes und Frist gem.§ 62 Abs. 3 Satz 4 AufenthG hätte der Betroffene hierzu noch angehört werden müssen, aufgrund der Abschiebung war dies nicht mehr möglich. Für die Annahme der Regelung § 62 Abs. 3 Satz 4 AufenthG spricht Folgendes:

Der Betroffene ist wegen versuchter schwerer Körperverletzung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 226 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5, 223 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 52 StGB zu drei Jahren Haft verurteilt worden (Urteil des Landgerichts Kempten vom 24.05.2023, Az.: 32 Ls 420 Js 11423/20). Die Aussetzung der Strafe nach Verbüßung von 2/3 gem. § 57 StGB wurde abgelehnt (Bl. 946 der Ausländerakte). Außerdem trat Führungsaufsicht ein, rechtskräftig seit 20.07.2024 (Bl. 946 der Ausländerakte). Die Voraussetzungen des Indiztatbestandes des § 62 Abs. 3b AufenthG, wonach ein konkreter Anhaltspunkt für Fluchtgefahr auch vorliegt, wenn von dem Ausländer eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter ausgeht, liegen vor.

Nach den Feststellungen im Strafverfahren ging der Betroffene ohne jeglichen Anlass am 02.12.2019 in der Asylbewerberunterkunft im Freudental 1 in 87435 Kempten auf den Geschädigten los. Die Vorgehensweise des Betroffenen war brutal. Der Betroffene schlug dem Geschädigten mit der Faust ins Gesicht, wobei er einen länglichen und spitzen Gegenstand in der Hand hielt. Dem am Boden liegenden Geschädigten versetzte er sodann zwei weitere Faustschläge ins

Gesicht. Die Tat hatte massive Folgen für den Geschädigten, der u.a. eine Jochbein- und Orbitafraktur, eine Kieferhöhlenvorderwandfraktur, eine Fraktur des Nasenbeins, eine Risswunde am Unterlid sowie eine linksseitige dauerhafte Visusminderung durch eine Narbe in der Makula auf einen Visus von 0,25 erlitt (Bl. 689 d.Ausländerakte). Der Geschädigte musste mehrfach operiert werden, die Folgen der Verletzungen sind im Gesicht weiterhin sichtbar und im fortgeschrittenen Alter besteht die Gefahr der Erblindung. Ein bei dem Betroffenen durchgeführter Atemalkoholtest ergab 0,00 mg/l. Im Rahmen der Würdigung des § 62 Abs. 3b AufenthG muss berücksichtigt werden, dass der Betroffene im Rahmen der Hauptverhandlung ein Teilgeständnis ablegte und sich bei dem Betroffenen entschuldigte und auch keine Vorverurteilungen vorliegen. Allerdings verbleibt die völlige Unvermitteltheit des Angriffs, für den kein nachvollziehbares Motiv festgestellt werden konnte.

Sofern der Haftgrund des § 62 Abs. 3 Satz 4 AufenthG nicht vorlag, war die Haft auch rechtswidrig, weil keine Rechtsgrundlage für die Anordnung der Haft über 6 Monate hinaus ersichtlich ist.

Der Beschwerdeführer hat im Hinblick auf das Argument der Antragstellerin einer „unionsrechtskonformen Auslegung des § 62 Abs. Abs. 4 Satz 3 AufenthG zutreffend auf das Analogieverbot hingewiesen. Der Betroffene hat auch nicht durch seine Weigerung zur freiwilligen Ausreise die Abschiebung verhindert.

III.

Eine erneute Bestellung des Verfahrensbevollmächtigten für die Beschwerdeinstanz war nicht erforderlich, weil die erstinstanzliche Bestellung fortwirkt.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG.

V.

Die Festsetzung des Gegenstandswerts erfolgte gemäß §§ 36, 61 GNotKG. Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, weil der Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung zukommt, noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

gez.

Schwab	Thalmaier	Schubert
Richter am Landgericht	Richterin am Landgericht	Richterin am Landgericht

BAYERN LANDGERICHT

Für die Richtigkeit der Abschrift
Ingolstadt, 18.08.2025

Meyer, Beschäftigte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle